Staatenimmunität als Instrument der Entschädigungsverweigerung Hintergrundinformationen und Argumente

Am 23.12.2008 erhob die Bundesregierung Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Der angestrebte Prozess hat das Ziel, die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen griechischer und italienischer NS-Opfer vor italienischen Gerichten zu vereiteln. Der Internationale Gerichtshof soll nach dem Wunsch der deutschen Regierung Gerichtsverfahren italienischer NS-Opfer die Grundlage entziehen sowie Vollstreckungsmaßnahmen griechischer NS-Opfer gegen die Bundesrepublik stoppen.

Hintergrund:

In Italien sind derzeit rund 50 Einzel- und Sammelklagen gegen Deutschland anhängig, in denen Schadenersatz von Deutschland aufgrund von Verbrechen verlangt wird, die das Deutsche Reich im Zweiten Weltkrieg verübte.

Die Kläger sind zum einen Überlebende von Massakern deutscher Truppen und Angehörige dort Ermordeter. Zuletzt (am 21. Oktober 2008) hat der Kassationsgerichtshof, das höchste italienische Gericht, die Verurteilung Deutschlands zu Schadenersatz von rund 1 Million Euro bestätigt: dabei ging es um das Massaker von Civitella mit mehr als 200 Toten, das deutsche Soldaten im Juni 1944 an Zivilisten verübt hatten. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Zum anderen klagen ehemalige NS-Zwangsarbeiter, die während der deutschen Besatzung Norditaliens ins Deutsche Reich verschleppt worden waren. Darunter sind auch sogenannte "Militärinternierte", ehemalige italienische Soldaten, die im Deutschen Reich entgegen allen Schutzkonventionen für Kriegsgefangene unter extremen Haftbedingungen Zwangsarbeit leisten mussten. Auch in diesen Fällen hat der Kassationsgerichtshof zuletzt im Juni 2008 bestätigt, dass die Betroffenen vor italienischen Gerichten Entschädigungszahlungen gegen Deutschland einklagen können.

Schließlich geht es um die Vollstreckung von Urteilen griechischer Gerichte, u.a. des obersten Gerichtshofs Griechenlands (Areopag), der den Klägerinnen und Klägern aus Distomo/Griechenland bereits im Jahr 2000 eine Entschädigungssumme von ca. 22. Mio. EUR (zzgl. Zinsen) zusprach. In Distomo verübte eine Einheit der SS am 10. Juni 1944 ein Massaker an der Zivilbevölkerung. 218 Menschen wurden ermordet, die Deutschen töteten wahllos jede Bewohnerin und jeden Bewohner, die nicht rechtzeitig fliehen konnten. Viele der Opfer waren kleine Kinder, Frauen und alte Menschen.

Der Kassationsgerichtshof bestätigte ebenfalls im Juni 2008 die Vollstreckbarkeit der griechischen Urteile in Italien und ermöglichte damit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen deutsches Eigentum in Italien.

Die Bundesregierung war und ist an allen Verfahren in Italien beteiligt. Sie lässt sich dort durch italienische Rechtsanwälte vertreten. Obwohl sie sich also selber auf die in Italien erhobenen Klagen eingelassen hat, verweigert die Bundesregierung sämtlichen Urteilen italienischer Gerichte, die gegen Deutschland ergangen sind, die Anerkennung.

Zur Rechtfertigung ihrer Haltung bemüht die Bundesregierung – federführend das Auswärtige Amt unter Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier – verschiedene Argumente, die sich bei näherer Betrachtung aber als reine Propaganda erweisen. Nachzulesen sind diese auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes. [1]

1. Uneingeschränkte Staatenimmunität

Der Sprecher des Auswärtigen Amts, Plötner, erklärte:

"Wir sind der Auffassung, dass mit den Verfahren in Italien ein zentraler Grundsatz des Völkerrechts – die Staatenimmunität – verletzt wird."

Das Prinzip der Staatenimmunität besage, dass kein Staat wegen seines hoheitlichen Handelns vor den Gerichten eines anderen Staates verklagt oder gegen ihn vollstreckt werden könne.

Diese Aussage ist falsch. Die Bundesregierung erweckt mit ihrer Argumentation den Anschein, als lebten wir noch im 19. Jahrhundert. Einen Grundsatz absoluter Immunität gibt es aber nicht mehr, innerhalb der Europäischen Union schon gar nicht.

Die Tatsache, dass die Rechtspflege in allen Staaten der Europäischen Union grundsätzlich als gleichwertig anerkannt ist, muss die Konsequenz haben, dass das Konzept der Staatenimmunität innerhalb Europas keine Bedeutung mehr hat. Es wäre geradezu widersinnig, wenn ein Bürger Europas mit seinem Rechtsschutzbegehren gegen einen Staat Europas aus Gründen der Staatenimmunität ausgeschlossen sein sollte und der beklagte Staat die Freiheit hätte, den Weg zu den Gerichten für die Bürger eines anderen Staates zu versperren. Innerhalb Europas werden Entscheidungen von Gerichten aus anderen Ländern wechselseitig anerkannt. Offenbar will die Bundesregierung mit diesem Grundsatz brechen und eigene Interessen über das Recht anderer EU-Staaten erheben.

Der Areopag und der Kassationsgerichtshof haben der Bundesregierung ausführlich und in aller Deutlichkeit erklärt, warum der Grundsatz der Staatenimmunität bei schweren Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen keine Anwendung findet. Die Durchsetzung elementarer Menschenrechte geht dem Grundsatz der Staatenimmunität vor. Ein Staat, der selber das Völkerrecht massiv gebrochen und Verbrechen gegen die Menschheit begangen hat, darf sich nicht auf das Privileg der Staatenimmunität berufen, um Schadensersatzklagen abzuwehren. Das nationalsozialistische Deutschland hat mit seinen Angriffskriegen und der systematischen Missachtung der Rechte der Zivilbevölkerung gemäß den damals gültigen Schutzvorschriften der Haager Landkriegsordnung das Privileg der Staatenimmunität verwirkt. Hieran hat ist auch der Rechtsnachfolgestaat Bundesrepublik Deutschland gebunden.

2. Friedenssicherung durch Staatenimmunität

Die Bundesregierung vertritt ferner die Auffassung, dass die Klärung der Frage vor dem Internationalen Gerichtshof nicht nur im Interesse Deutschlands, sondern der Staatengemeinschaft insgesamt sei: Die materiellen Folgen von Kriegen würden regelmäßig in Friedensverträgen zwischen den Staaten ausgeglichen. Reparationen erfolgten auf zwischenstaatlicher Ebene. Nach einem Konflikt würde – ohne den Grundsatz der Staatenimmunität – die Rückkehr zu einer dauerhaften Friedensordnung, zu Dialog und Vertrauen praktisch ausgeschlossen. Friedensverträge und Entschädigungsregelungen würden von Staaten nur dann vereinbart werden, wenn die Staatenimmunität gälte und sie dadurch Rechtssicherheit hätten. (a.a.O.)

Auch dieses Argument ist falsch, offenbart aber gleichzeitig die dahinter stehende deutsche Haltung.

Will die Bundesregierung behaupten, dass das Verhältnis zu Griechenland und Italien unfriedlicher Natur sei, weil deren Bürger Schadensersatz für Kriegsverbrechen fordern?

Will Außenminister Steinmeier sagen, dass ein Krieg mit Griechenland oder Italien drohe, wenn griechische und italienische Gerichte weiter zugunsten ihrer eigenen Bürger und gegen deutsche Interessen entscheiden? Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Klärung von Ansprüchen vor Gerichten sei eine unfriedliche Art, divergierende Interessen zum Ausgleich zu bringen?

Deutschland bricht mit der Missachtung der griechischen und italienischen Urteile vor aller Öffentlichkeit internationales Recht und unterstellt gleichzeitig den Opfern, ihre Klagen würden den Frieden gefährden. Die Tatsachen werden also auf den Kopf gestellt.

Der Verweis auf Friedensverträge und Reparationen ist ein Scheinargument, denn die Bundesrepublik Deutschland hat mit Griechenland und Italien keinen Friedensvertrag geschlossen und auch keine Vereinbarung über Reparationen getroffen (s.u. Ziffer 3.). Sie hat dies vielmehr stets abgelehnt und weigert sich auch, dies zukünftig zu tun. Dies hat sie mehrfach explizit erklärt.

Wenn selbst schwerste Kriegsverbrechen keine Haftung des Täterstaates zur Folge haben, dann ist das ein Freibrief dafür, auch zukünftig Kriegsverbrechen zu begehen. Die Berufung auf Staatenimmunität dient daher nicht dem Frieden, sondern lässt befürchten, dass Deutschland auch für künftige Kriegsverbrechen nicht zur Rechenschaft gebeten werden möchte. Es darf angenommen werden, dass sich Deutschland mit seiner Klage nicht zuletzt für Auslandseinsätze der Bundeswehr den Rücken frei halten will.

3. Erbrachte Entschädigungsleistungen

Deutschland habe in Anbetracht seiner historischen Verantwortung mit Italien eine Entschädigungsvereinbarung für NS-Verfolgungsopfer getroffen und 1961 Wiedergutmachungszahlungen in Höhe von 40 Millionen DM geleistet (a.a.O.)

Die Bundesregierung versucht mit dem Verweis auf das sogenannte Globalabkommen den Eindruck zu erwecken, als hätte sich die Entschädigungsfrage erledigt. Bei näherer Betrachtung erweist sich dies aber als Ablenkungsmanöver. Ein Zusammenhang zwischen den vor italienischen Gerichten anhängigen Verfahren und der Pauschalzahlung aus dem Jahr 1961 besteht nicht.

Durch bilaterale Abkommen mit Deutschland erhielt Italien einmalig von der Bundesrepublik Deutschland 40 Millionen DM, Griechenland seinerseits 115 Millionen DM, jeweils als pauschale Leistung. Diese Zahlungen waren jedoch nicht abschließender Natur und dienten lediglich der Entschädigung von Opfern politischer, religiöser und "rassischer" Verfolgung. Die hier betroffenen Klägerinnen und Kläger haben keine Zahlungen aus diesen Abkommen erhalten, dies war auch nicht vorgesehen. Opfer von Kriegsverbrechen wurden von der Bundesrepublik Deutschland nicht als NS-Verfolgte angesehen und daher von den jeweiligen Bundesregierungen stets auf Reparationsleistungen verwiesen. Im Ergebnis gingen sie leer aus.

Mit "historischer Verantwortung" hat dies schon gar nichts zu tun. Tatsächlich will sich Deutschland der Schadensersatzpflicht entziehen, welche das Internationale Recht (Art. 3 des Haager Abkommens von 1907) zwingend vorsieht. Die Bundesrepublik Deutschland versucht letztlich, die Anwendung des Humanitären Völkerrechts auf die Verbrechen des Deutschen Reichs im Zweiten Weltkrieg vollständig zu unterlaufen.

4. Anerkennung des Leids der Opfer

Es gehe bei der Klage nicht darum, unbestreitbares historisches Unrecht zu relativieren. Durch Deutsche und in deutschem Namen sei auch in Italien großes Leid über viele Menschen gebracht worden. Die Außenminister von Deutschland und Italien, Frank-Walter Steinmeier und Franco Frattini, hätten mit ihrem gemeinsamen Besuch der KZ-Gedenkstätte "La Risiera di San Sabba" im Rahmen der deutsch-italienischen Regierungskonsultationen in Triest am 18. November 2008 ein gemeinsames Zeichen der Anerkennung des Leids der Opfer des Nationalsozialismus gesetzt.

Die Bundesregierung erkennt das Leid der Opfer nur zum Schein an, denn sie verweigert die materiellen Konsequenzen. Mit einigen folgenlosen Worten ist es nicht getan.

Die Bundesregierung weigert sich bis heute, mit den griechischen Klägern aus Distomo oder aus Italien in Verhandlungen über Entschädigungsleistungen einzutreten. Dies hat sie wiederholt erklärt. Die Bundesregierung will also den Opfern nicht nur den Rechtsweg verwehren, sie will auch keine Lösung im Verhandlungswege. Die Konsequenz wäre, dass ein unbestreitbares Völkerrechtsverbrechen wie das Massaker vom 10. Juni 1944 in Distomo ohne jede Konsequenz bliebe. Denn auch strafrechtlich wurden die Täter von deutschen Gerichten nicht belangt.

Die hier eingereichte Klage offenbart also eine Haltung, die sich als ignorant gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Terrors und revisionistisch gegenüber historischen Tatsachen erweist. Dieses Verfahren stellt den Versuch Deutschlands dar, die Ergebnisse und Erkenntnisse des Nürnberger Hauptkriegsverbrechertribunals und seiner Folgeprozesse zu revidieren, um so die Bundesrepublik Deutschland von der historischen und juristischen Verantwortung für die Verbrechen des Dritten Reichs zu entlasten.

Das nationalsozialistische Deutsche Reich hat die Haager Landkriegsordnung bewusst gebrochen, um seine militärischen und ideologischen Ziele zu erreichen. Die Bundesrepublik hat als demokratisch verfasster Rechtsstaat die Rechtsnachfolge eines Unrechtsstaates angetreten. Dies umfasst aber in der Konsequenz auch die Übernahme der Schulden dieses Unrechtsstaates. So sah es auch das Londoner Schuldenabkommen von 1953 vor, dass die Frage von Reparationszahlungen bis zum Abschluss eines förmlichen Friedensvertrages aufschob. Die Haltung der deutschen Regierung aber, die Forderungen der Opfer nationalsozialistischer Verbrechen nicht anzuerkennen, führt den Völkerrechtsbruch des nationalsozialistischen Deutschlands fort

Wenn die Bundesregierung das Leid der Opfer anerkennen wollte, dann müsste sie sofort die Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zurück nehmen. Sie müsste die Urteile der griechischen und italienischen Gerichte anerkennen und den Klägerinnen und Klägern endlich nach 65 Jahren die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen zukommen lassen.

AK-Distomo Hamburg, den 17.04.2009